Stand: Dezember 2020

Geschäftsordnung

Karnevalsgesellschaft "Blau-Weiße Sterne 1957" e.V. Derichsweiler

Verfasser: Vorstand Karnevalsgesellschaft "Blau-Weiße

Sterne 1957" e.v. Derichsweiler

Karnevalsgesellschaft "Blau-Weiße Sterne 1957" e.V. Derichsweiler

Stand: 30.12.2020

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Inhaltsverzeichnis

vor	bemerkung zur Geschaftsordnung	. 2
1.	Grundsatz	. 2
2.	Funktion der Geschäftsordnung	. 2
3.	Änderung der Geschäftsordnung	. 2
I.	Geschäftsordnung für den Vorstand	. 3
II.	Ordensstatut	
III.	Ehrenmitgliedschaft	. 5
IV.	Sternenritter	. 6
٧.	Elferrat	
VI.	Funkengarde	. 7
VII	Funkenmariechen	. 8
VII	I. Uniformierung / Tanzkostüme	. 8
IX.	Bühne / Zelt	. 8
Χ.	Frauengruppe	. 9
Ink	rafttreten	9

Karnevalsgesellschaft "Blau-Weiße Sterne 1957" e.V. Derichsweiler

Stand: 30.12.2020

Vorbemerkung zur Geschäftsordnung

1. Grundsatz:

"Alle Funktionsbeschreibungen sind geschlechtsneutral zu verstehen."

Die Geschäftsordnung regelt die Abläufe der einzelnen Funktionen, Organisationen und Gruppierungen im Vereinsleben.

Die Geschäftsordnung ist ein separater und unabhängiger Teil zur Satzung.

Die Geschäftsordnung unterliegt keiner Vorlage und Genehmigung beim Finanzamt und/oder dem Vereinsregister.

Änderungen können auf der Jahreshauptversammlung beantragt, beschlossen oder abgelehnt werden, ohne dass die Satzung hiervon beeinflusst wird.

3. Änderung der Geschäftsordnung

3.1 Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden.

vonseiten des Vorstandes sind Anträge durch deren Ankündigung in der Tagesordnung bei der Einberufung der Jahreshauptversammlung oder Außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vorher erfolgen. Es gelten folgende Fristen:

- Das Einladungsschreiben gilt innerhalb von 3 Werktagen nach Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift gerichtet war.
- Die Frist von 14 Tagen beginnt mit dem auf der Zustellung des Einladungsschreibens folgenden Tages.
- 3.2 Für den Beschluss über Änderung der Geschäftsordnung ist eine »Drei-Viertel-Mehrheit« der abgegebenen gültigen Stimmen der zum Zeitpunkt der Abstimmung im Wahlraum anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Zur Klarstellung: Stimmenthaltungen werden als nicht gültige Stimmen gewertet und werden daher bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt.
- 3.3 Über Änderung der Geschäftsordnung kann in der Jahreshauptversammlung oder Außerordentlichen Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur abstimmungsberechtigten Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text der Geschäftsordnung beigefügt wurde.

Karnevalsgesellschaft "Blau-Weiße Sterne 1957" e.V. Derichsweiler

Stand: 30.12.2020

I.

Geschäftsordnung für den Vorstand

- 1. Laut §6 der Vereinssatzung sind in der Geschäftsordnung die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Vorstandsposten geregelt. Dies sind im Einzelnen:
 - a. Erster Vorsitzender und Zweiter Vorsitzender:
 - Sie vertreten den Verein juristisch gegenüber Behörden und Vertragspartnern
 - Sie haben die Unterschriftenbefugnisse für Vereinskorrespondenz bzw. Rechtsgeschäfte
 - Sie gewährleisten, dass der Verein sich an die Vereinssatzung hält und treiben die Erfüllung des Vereinszwecks voran.
 - Sie koordinieren und beaufsichtigen alle Arbeiten innerhalb des Vereins direkt oder indirekt durch benannte Vertreter in bestimmten Bereichen, um die Übersicht über sämtliche Vereinsgeschäfte zu haben.
 - Sie sind zuständig für die Durchführung und Leitung von Vorstands- und Mitgliederversammlungen sowie die Umsetzung und Kontrolle der jeweiligen Beschlüsse.
 - Auf (öffentlichen) Vereinsveranstaltungen obliegt ihnen das Hausrecht.
 - Sie planen und optimieren Abläufe der Vereinsarbeit, legen Richtlinien für das Zusammenleben innerhalb des Vereins fest und wickeln organisatorische Angelegenheiten der Mitglieder ab (z.B. Mitgliedsanträge).
 - Sie informieren die Mitglieder über Neuigkeiten im Vereinsleben oder in der Vereinsverwaltung.

b. Erster Schriftführer und Zweiter Schriftführer:

- Sie sind zuständig für interne und externe schriftliche Korrespondenz des Vereins, so auch für Pressemitteilungen und Versenden an verschiedene Medien.
- Sie führen Protokolle auf Vorstands- und Mitgliederversammlungen und verfassen und versenden die jeweiligen Einladungen fristgerecht.
- Sie verwalten die Mitgliederdaten und sind für deren Aktualisierung zuständig.
- Sie erstellen Werbeanschreiben und entwerfen und vervielfältigen Werbemittel wie Plakate, Broschüren, Handzettel etc.
- Sie sind für Newsbeiträge für die Website zuständig und Erstellen von Postings in Social Media Kanälen.

c. Erster Kassierer und Zweiter Kassierer:

- Sie sind zuständig für das gesamte Finanzwesen des Vereins: Buchhaltung, Budgetüberwachung, Steuererklärungen, fristgerechter Einzug der Mitgliederbeiträge.
- Verwaltung von Spenden, Zuschüssen und Fördermitteln sowie Sponsorenakquisition.
- Sie dienen im Vorstand als finanzielle Berater für Entscheidungen und halten den Überblick über die finanzielle Lage des Vereins.
- Auf Veranstaltungen des Vereins obliegt ihnen die Verantwortung über die Tageskasse.
- Sie müssen regelmäßig Berichte über die finanzielle Lage des Vereins abgeben. Dazu gehört auch eventuell vorhandenes Vermögen.
- Sollte kein separater Buchhalter im Verein vorhanden sein, übernehmen sie auch die Buchführung für den Verein.
- Sie verwalten die Mitgliederdaten und sind für deren Aktualisierung zuständig.

d. Präsident und Vizepräsident:

- Zentraler Ansprechpartner für alle Mitglieder des Elferrates und Bindeglied zwischen Elferrat und Vorstand.
- Verantwortlich für Durchführung und Planung von Versammlungen und anderen Veranstaltungen innerhalb der Gruppe.
- Oberster Repräsentant des Vereins, vor allem auf der eigenen und auf externen Bühnen.

Karnevalsgesellschaft "Blau-Weiße Sterne 1957" e.V. Derichsweiler

Stand: 30.12.2020

e. Kommandant und Vizekommandant der Funkengarde:

- Zentrale Ansprechpartner für alle Mitglieder der Funkengarde und Bindeglied zwischen Funkengarde und Vorstand.
- Verantwortlich für Durchführung und Planung von Versammlungen und anderen Veranstaltungen innerhalb der Funkengarde.
- führen und koordinieren insbesondere die tänzerische Abteilung der Funkengarde.

f. Leiterin der Frauengruppe:

- Zentrale Ansprechpartnerin für alle Mitglieder der Frauengruppe und Bindeglied zwischen Frauengruppe und Vorstand.
- Ist verantwortlich für Durchführung und Planung von Versammlungen und anderen Veranstaltungen innerhalb der Frauengruppe.

g. Beisitzer:

- Sie unterstützen die Funktionsträger bei ihren Aufgaben in verschiedensten Bereichen und beraten auf Basis ihrer Erfahrung.

h. Jugendwart:

- Zentraler Ansprechpartner für alle Mitglieder der Jugendabteilung und Bindeglied zwischen Jugendabteilung und Erwachsenen.
- Koordiniert die Belange und Aufgaben innerhalb der Jugend, insbesondere der Tanzgarden und deren Trainern.
- Ist verantwortlich für Organisation und Durchführung der Kindersitzung.
- Pflegt Beziehungen zu befreundeten Jugendgruppen und koordiniert gegenseitige Besuche bzw. Auftritte.

i. Ehrenpräsident und Ehrenvorsitzender

- Sie dienen als erfahrene Berater des amtierenden Vorstandes.
- 2. Der Vorstand ist maßgeblich für alle öffentlichen Veranstaltungen der KG innerhalb des laufenden Geschäftsjahres zuständig. Durchführung von Veranstaltungen (wie z.B. Ausflüge) der einzelnen Gruppen der KG bleiben hiervon unberührt.
- 3. Der Vorstand ist berechtigt, bei öffentlichen Anlässen innerhalb der Dorfgemeinschaft und außerhalb bei karnevalistischen Anlässen, Abordnungen und Vertreter zu entsenden. Den berechtigten finanziellen Aufwand trägt die Hauptkasse der KG.
- 4. Dem Vorstand obliegt es, für Versicherungen und gesetzlichen Schutz der jugendlichen Mitglieder und Mitwirkenden bei Kindersitzungen und Straßenkarneval einzustehen.
- 5. Der Vorstand entscheidet über wichtige Vereinsangelegenheiten (z.B. Neuanschaffungen, finanzielle Ausgaben, Satzungsänderungen im Rahmen des Zwecks des Vereins)

Karnevalsgesellschaft "Blau-Weiße Sterne 1957" e.V. Derichsweiler

Stand: 30.12.2020

II.

Ordensstatut

- 1. Zur Ehrung und Auszeichnung von langjährigen und aktiven Mitgliedern, die sich um die Belange der KG Verdienste erworben haben, stehen der Gesellschaft folgende Verdienstorden zur Verfügung:
 - Hausorden 2. Klasse
 - · Hausorden 1. Klasse
 - Ehrenorden
- 2. Der Hausorden 2. Klasse kann innerhalb einer Session beliebig oft an Mitglieder verliehen werden, die der KG mindestens drei Jahre als aktives Mitglied angehören.
- 3. Der Hausorden 1. Klasse sollte möglichst nur einmal innerhalb einer Session an ein aktives Mitglied verliehen werden, das bereits Träger des Hausordens 2. Klasse ist.
- 4. Der Ehrenorden kann an aktive Mitglieder verliehen werden, die bereits Träger des Hausordens 2. und 1. Klasse sind und sich darüber hinaus jahrzehntelang um die Belange der KG besonders verdient gemacht haben. Zum Beispiel langjährige Vorstandsmitglieder und ehemalige Würdenträger.
- 5. Die Verleihung erfolgt auf Lebenszeit und erlischt nur durch den Tod, oder der KG schädigendes Verhalten. In diesem Falle hat der Vorstand nach Beschluss mit zwei Drittel Mehrheit das Recht, die Verleihung zu annullieren. Hiervon ist der Betroffene in Kenntnis zu setzen.
- 6. Die Verleihung der Gesellschaftsorden erfolgt durch den amtierenden Präsidenten. Vorschläge zur Ordensverleihung können dem Vorstand von allen aktiven Mitgliedern vorgebracht werden. Die finale Entscheidung obliegt in der Regel dem 1. Präsidenten und dem 1. Vorsitzenden.
- 7. Die Beschaffung und Bewahrung der Orden erfolgt durch den Vorstand oder einer durch den Präsidenten bestimmten Person.
- 8. Nach Möglichkeit sind alle Verleihungen von Gesellschaftsorden in einem Ordensbuch sowie einem Dokumentationsmedium einzutragen.
- 9. Weiterhin besteht die Möglichkeit Verdienstorden vom RVD und BDK zu beantragen. Eine Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

III.

Ehrenmitgliedschaft

- 1. Für besondere Verdienste um die Belange der KG, oder für besondere Förderung heimatlichen Brauchtums kann der Gesamtvorstand einem Mitglied die Würde eines Ehrenmitglieds verleihen.
- 2. Der Beschluss, die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen, muss vom Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit gefasst werden.
- 3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Lebenszeit durch persönliche Überreichung der hierzu entworfenen Urkunde, die vom jeweiligen 1. Vorsitzenden und dem amtierenden Präsidenten im Namen der KG durchgeführt wird.
- 4. Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und Überreichung der Urkunde ist das Ehrenmitglied beitragsfrei gestellt.
- 5. Die Anzahl der Ehrenmitglieder der KG ist nicht limitiert.
- Langjährige Präsidenten und Vorsitzende können auf Vorschlag zum Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernannt werden. Sie müssen durch den Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit gewählt werden.

Karnevalsgesellschaft "Blau-Weiße Sterne 1957" e.V. Derichsweiler

Stand: 30.12.2020

IV. Sternenritter

- Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um die KG besonders verdient gemacht haben, sei es durch Zuwendungen oder Unterstützung, oder besondere Förderungen und Wahrnehmungen der KG-Interessen.
 - Diese Personen können zu Sternenrittern ernannt werden.
- 2. Die Ernennung zum Sternenritter kann nur erfolgen, wenn für die Ernennung zwei-Drittel des Gesamtvorstandes dem Vorschlag zustimmen. Der Vorschlag für die Ernennung kann nur durch den Gesamtvorstand erfolgen
- 3. Vorschläge zur Ernennung eines Sternritters können auch durch ein Mitglied der KG dem Gesamtvorstand vorgebracht werden. Möglichst schriftlich mit Begründung des Vorschlags.
- 4. Die offizielle Ernennung, verbunden mit der Überreichung einer blau-weißen Ehrenmütze und zweier Armbinden mit dem Aufdruck "Sternenritter" erfolgt durch die/den amtierende/n Präsidentin/en. Zeitpunkt der Ernennung erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand.
- 5. Mit der Ernennung zum Sternenritter entfällt der Jahresbeitrag.
- 6. Die Anzahl der Sternenritter der KG ist nicht limitiert.

V. Elferrat

- 1. Der Elferrat untersteht in seiner Eigenschaft dem Repräsentanten der ganzen KG, dem amtierenden Präsidenten. Aufgabe des Elferrates ist es, dem Präsidenten sowie dem Vorstand unterstützend und beratend zur Seite zu stehen. Zusätzlich übernehmen die Mitlieder des Elferrates auf den Karnevalssitzungen repräsentative Aufgaben.
- 2. Mitglied des Elferrates kann jedes Mitglied der KG werden. Die Aufnahme erfolgt auf der Elferratsversammlung in geheimer oder offener Abstimmung mit zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Elferrat besteht nur aus aktiven Mitgliedern. Eine inaktive Mitgliedschaft ist nicht möglich.
- 3. Die Elferratsversammlung wählt den Präsidenten. Er gilt als gewählt, wenn er in offener oder geheimer Wahl zwei-Drittel der Stimmen erhält. Erhält keiner der vorgeschlagenen Kandidaten diese Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird hierbei noch keine Entscheidung getroffen, so entscheidet im dritten Wahlgang einfache Stimmenmehrheit. Weiterhin wählt die Elferratsversammlung zur Erledigung seiner Aufgaben:
 - 2. Präsidenten
 - Adjutanten
 - 2 Schriftführer
 - 2 Kassierer
- 4. Diese werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- 5. Die Amtsperiode der gewählten Personen gilt für drei Jahre. Muss durch einen, nicht vorauszusehenden Umstand in dieser Zeit eine Neuwahl vorgenommen werden, soll dieses innerhalb kurzer Zeit geschehen. Eine Neuwahl des 1. oder 2. Präsidenten muss auf der nächsten Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.
- 6. Der amtierende Präsident kann jederzeit Mitglieder des Elferrates mit der Ausübung besonderer Funktionen innerhalb des Elferrates beauftragen.
- 7. Der Elferrat ist in Ausübung seiner Tätigkeit nicht berechtigt, Beschlüsse zu fassen, die in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen. Derartige Beschlüsse, wodurch der KG Verpflichtungen oder Kosten entstehen, sind ungültig.
- 8. Der Elferrat ist berechtigt, ohne besondere Zustimmung des Vorstandes oder der Haupt- und Mitgliederversammlung jederzeit Zusammenkünfte, Veranstaltungen oder Versammlungen innerhalb seines Gremiums durchzuführen.
- 9. Der Elferrat kann langjährige, verdiente Mitglieder des Elferrates zu Senatoren ernennen. Die Ernennung wird durch den Präsidenten durchgeführt. Senatoren gehören dem Elferrat an.

Karnevalsgesellschaft "Blau-Weiße Sterne 1957" e.V. Derichsweiler

Stand: 30.12.2020

- 10. Die Uniformierung des Elferrates ist vielfältig und spiegelt das Gesamtbild der KG wider. Die Beschaffung erfolgt auf privater Basis und ist nicht in Verpflichtung der KG.
- 11. Zur Teilnahme am Karnevalsumzug wird vom Elferrat ein Karnevalswagen gestellt. Zur Gestaltung und Dekoration des Elferratswagens wird jedes Jahr ein Team gewählt. Die Kosten hierfür sowie für das benötigte Wurfmaterial übernimmt die Elferratskasse.

VI.

Funkengarde

- 1. Die Funkengarde ist eine Gliederung innerhalb der KG. Funke kann jeder Unbescholtene werden, der Mitglied der KG ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Funkenversammlung muß ihn mit zwei Drittel der Stimmen in offener Wahl wählen.
- 2. Der Funkenkommandant muss von der Funkenversammlung gewählt und dem Vorstand der KG zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Der Kommandant wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und kann wiedergewählt werden.
- 3. Die Funkengarde ist nicht berechtigt, eigenmächtig Entscheidungen oder Beschlüsse zu fassen, welche die Belange der KG betreffen oder deren Ruf gefährden könnten. Über solche Vorkommnisse ist der Vorstand der KG zu unterrichten bzw. zu befragen und nur dieser ist entscheidungsfähig. Dies gilt insbesondere bei der Gründung bzw. Änderung von Tanzgruppierungen innerhalb der Funkengarde oder bei der Festlegung der Anzugsordnung
- 4. In der Funkengarde gibt es folgende Rangordnung: Offiziersanwärter Offizier Leutnant Oberleutnant Hauptmann Major Oberstleutnant Oberst General. Über die Beförderung entscheidet der Kommandant. Der Rang des Generals darf nur einmal vertreten sein.
- 5. Uniformen

Jedes Funkenmitglied hat das Anrecht darauf, eine Uniform zu tragen. Die Uniform wird entweder aus dem Fundus gestellt oder kann durch das Funkenmitglied besorgt werden. Im letzten Fall kann das Funkenmitglied einen Zuschuss für die Uniform beim Vorstand beantragen. Der Vorstand entscheidet hierüber je nach wirtschaftlicher Lage des Vereins. Einen Automatismus stellt diese Regelung nicht dar

Offiziersanwärter, die nicht im Besitz einer Offiziersuniform sind, tragen bis dahin folgende Kleidungsstücke auf allen öffentlichen Veranstaltungen:

- Weiße Hose
- Schwarze Stiefel
- Weißes Hemd
- Blaue Weste mit Offiziersemblem (wird vom Verein gestellt)

Die Uniform der Offiziere besteht aus:

- Weiße Hose
- Schwarze Stiefel
- Offiziersrock (Uniform)
- Säbel (wird mit der Ernennung zum Offizier verliehen)
- Hut (darf erst mit der Ernennung zum Offizier getragen werden)
- 6. Tanzgruppen können Uniformen von der KG gegen Abgabe eines Pfandwertes gestellt bekommen. Die Uniformstücke sind Eigentum der KG und vom Träger pfleglich zu behandeln. Der Träger haftet für alle mutwilligen Beschädigungen und Verschmutzungen. Er hat die ihm zur Verfügung gestellten Uniformstücke jederzeit auf Verlangen der KG bzw. deren Beauftragten, in bestem Zustand, abgesehen von natürlichem Verschleiß, zurückzugeben. Bei Nichtbeachtung kann das Pfand einbehalten werden.
- 7. Jedes Mitglied kann bei Fehlverhalten nach geheimer Wahl mit "drei-viertel"-Mehrheit aus der Funkengarde ausgeschlossen werden. Über Abstimmung entscheidet der Vorstand oder der Kommandant.
- 8. Das Funkenmariechen kann von jedem Mitglied vorgeschlagen werden. Die Wahl trifft der Vorstand mit zwei Drittel Stimmenmehrheit. Das Mariechen ist Mitglied der Funkengarde und untersteht dem Kommandanten.

Karnevalsgesellschaft "Blau-Weiße Sterne 1957" e.V. Derichsweiler

Stand: 30.12.2020

VII.

Funkenmariechen

- Ein Funkenmariechen kann von jedem Mitglied vorgeschlagen werden. Die Wahl trifft der Vorstand mit zwei Drittel Stimmenmehrheit.
- 2. Das Mariechen ist Mitglied der Funkengarde sobald des das 16. Lebensjahr erreicht hat und untersteht dem Kommandanten.
- 3. Die Uniform wird durch Eigeninitiative des Marriechens angeschafft und kann auf Beschluss des Vorstandes durch die KG bezuschusst werden.

VIII.

Uniformierung / Tanzkostüme

- 1. Zur Repräsentation des Vereins auf eigenen Veranstaltungen und Fremdveranstaltungen tragen einzelne Gruppen der KG Uniformen / Tanzkostüme.
- 2. Träger der Uniformen / Tanzkostüme

Träger Tanzkostüme

- Tanzmariechen/Tanzpaar
- Garden der Jugendabteilung
- Tanzende Funkengarde

Träger der Uniformen

- Offiziersanwärter, Offiziere und höherrangige Dienstgrade der Funkengarde
- Koch/Köchin
- Kommandant/in und Stellvertreter/in
- Männlicher und weiblicher Elferrat
- 3. Die Uniformen / Tanzkostüme verbleiben nach der Session beim Träger. Dieser ist für eine schonende Aufbewahrung und Behandlung verantwortlich. Reinigung und Instandhaltungskosten sind vom Träger zu entrichten.
- 4. Neuanschaffungen von Uniformen/ Tanzkostümen oder Zuschussgewährungen sind zwingend vor Anschaffung vom Vorstand zu genehmigen.

IX.

Bühne/Zelt

- Für die öffentlichen Veranstaltungen besitzt die KG eigene Bühnenausstattungen und Dekorationen, sowie diverse zum Festzelt gehörende Gegenstände, die nicht vom Festzeltverleih zur Verfügung gestellt werden
- Die erforderlichen Arbeiten für den Bühnen- und Zeltbau, sowie Dekoration übernimmt der Techniker nach Rücksprache mit dem Vorstand. Die aktiven Mitglieder der Karnevalsgesellschaft sind verpflichtet, den Techniker bei dieser Arbeit zu unterstützen. Gegebenenfalls kann der Vorstand Personen zur Teilnahme verpflichten.
- 3. Der Techniker gehört als Beisitzer automatisch dem Vorstand an.
- Nach Verlauf der Karnevalstage übernimmt der Techniker mit seinen Helfern den Abbau der Bühne und Dekorationen. Die Materialien sind sorgfältig zu behandeln und gegen Brand und Diebstahl gesichert aufzubewahren.
- 5. Einzelne Bühnen- und Dekorationsteile können auf Antrag beim Techniker und nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands an hiesige Vereine, Gesellschaften und Behörden ausgeliehen werden. Ob hierfür Leihgebühren zu entrichten sind, entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.

Karnevalsgesellschaft "Blau-Weiße Sterne 1957" e.V. Derichsweiler

Stand: 30.12.2020

X.

Frauengruppe

- 1. Die Frauengruppe ist eine Gliederung innerhalb der KG. Mitglied kann jedes weibliche Mitglied der KG werden, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt durch die Frauengruppe in offener Wahl mit zwei Drittel Mehrheit. Eine geheime Wahl muss erfolgen, wenn mindestens 5 der anwesenden Mitglieder den entsprechenden Antrag stellen.
- 2. Die Leiterin der Frauengruppe und deren Stellvertreterin werden durch die Versammlung der Frauengruppe gewählt und der Mitgliederversammlung der KG zur Bestätigung vorgeschlagen. Die Leiterin und deren Stellvertreterin werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden.
- 3. Die Frauengruppe ist nicht berechtigt, eigenmächtige Entscheidungen oder Beschlüsse zu fassen, welche die Belange der KG betreffen oder deren Ruf gefährden könnten. Über solche Vorkommnisse ist der Vorstand der KG zu unterrichten bzw. zu befragen.
- 4. Im Falle einer Uniformierung kann ein Antrag auf Zuschuss aus der Hauptkasse gestellt werden.

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 30.12.2020 in der vorliegenden Fassung beschlossen.